



MAIN-KINZIG-KREIS

Der Kreisausschuss

Hausanschrift: Main-Kinzig-Kreis • Barbarossastr. 16-24 • 63571 Gelnhausen

Postanschrift:

Barbarossastr. 16-24 • 63571 Gelnhausen  
Postfach 1465 • 63569 Gelnhausen

Amt/Referat:

Gesundheitsamt/Rechtsamt

Ansprechpartner/in:

Dr. Siegfried Giermat – Christine Sachs

Aktenzeichen:

A30/D2/20/0565

Telefon:

06051-85 11551 und 06051-85 13602

Telefax:

06051-85 91550 und 06051-85 14833

E-Mail:

(nur für formlose Mitteilungen)

Gebäude/Zimmer:

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

07. September 2020

## Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24. August 2020

### Allgemeinverfügung zur

Aufgrund der §§ 16, 17 und 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschenen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 vom 24. August 2020 (Az.: A30/D2/20/0475), geändert durch Allgemeinverfügung vom 28. August 2020 (Az.: A30/D2/0484) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

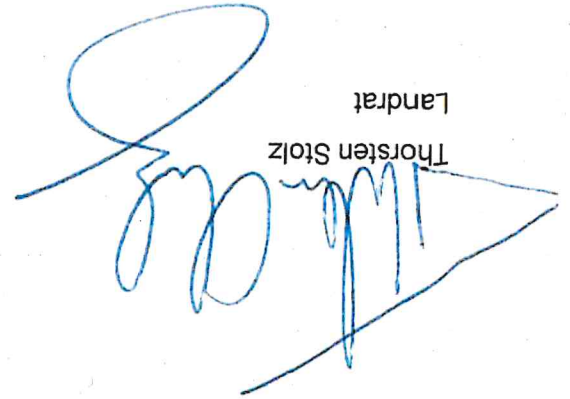
Das Infektionsgeschehen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 24. August 2020 hat sich mit Stand zum 07. September 2020 im Vergleich zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung am 24. August 2020 nachhaltig verbessert. Vor diesem Hintergrund sind die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverfügung vom 24. August 2020 in der Fassung vom 28. August 2020 weggefallen. Davon ausgehend war die Aufhebung der Allgemeinverfügung geboten.

Auf eine Anhörung war nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV-) in der jeweils gültigen Fassung auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55 a Abs. 3 VwGO). Bei der Übermittlung elektronischer Elemente ist es nicht erforderlich, der Klage und den Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen.

Thorsten Stolz  
Landrat



Susanne Simmler  
Erste Kreisbeigeordnete

